## Nachweis der Elterneigenschaft



(grau hinterlegte Felder sind auszufüllen)

Personalnummer		
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Mit den nachfolgenden Unterla	gen weise ich meine El	terneigenschaft für folgende(s) Kind(er) nach:
Name, Vorname		
Geburtsdatum des Kindes		
Name, Vorname		
Geburtsdatum des Kindes		
Name, Vorname		
Geburtsdatum des Kindes		
Der Nachweis wird mit folgende	en <b>beigefügten</b> Unter	rlagen erbracht:
Geburtsurkunde		Abstammungsurkunde
Auszug aus dem Familienbuch		Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts
Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde		Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Nachweis des Kindes des Ehepartners
Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts		Adoptionsurkunde
Andere beweiskräftige Unterlagen		
<b>Datenschutz:</b> Ihre in diesem Formular angegebenen Daten werden zum Zweck der Erstellung von Lohnabrechnungen erhoben und verarbeitet. Die Angaben sind notwendig, um korrekte Abrechnungen zu erstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt durch den o.g. Steuerberater. Ergebnisse der Verarbeitung werden zur Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen gesetzlichen Verpflichtungen an den Sozialversicherungsträger und/oder an die zuständigen Finanzbehörden übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).  Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt werden.		
Datum		Unterschrift Arbeitnehmer

Stand 01/2019 Seite 1 von 1

## Nachweis der Elterneigenschaft

S Krauß & Bourcarde

(grau hinterlegte Felder sind auszufüllen)

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) geregelt, dass der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose) getragen werden muss. Den Beitragszuschlag trägt das Mitglied zur Sozialversicherung (=Arbeitnehmer). Mitglieder, die ihre Elterneigenschaft nicht nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis vom Beginn des Monats an, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Entsprechendes gilt bei Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, wobei der Beschluss des Familiengerichts über die Adoption, die Heirat des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil und die Aufnahme in den Haushalt der Pflegeeltern und der Nachweis des Jugendamtes als "Geburt" eines Kindes anzusehen sind.

Wird kein Nachweis zur Elterneigenschaft dem Arbeitgeber vorgelegt, muss der erhöhte Beitragszuschlag an die Krankenkasse abgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Rundschreiben der Gemeinsamen Empfehlung zum Nachweis der Elterneigenschaft des Spitzenverbandes der Pflegekassen vom 13. Oktober 2004.

Stand 01/2019 Seite 2 von 2